



**WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND
WESSELING-HERSEL**

Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel · Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling

Verwaltung
Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling
Tel. 02236 - 94420

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Wasserwerk
Willy-Brandt-Str. 470
50389 Wesseling-Urfeld
Tel. 02236 - 2728
Fax: 02236 - 5520

Wesseling, den 11.08.2015

Unser Zeichen: Win/Wa

**Versorgung der Stadt Bornheim mit Trinkwasser
Ratsbeschluss der Stadt Bornheim vom 07.05.2015
Hier: Unterlassung der Umsetzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in vorgenannter Sache beziehen wir uns auf den Beschluss Ihres Stadtrates vom 07.05.2015 und möchten wie folgt Stellung nehmen:

1.

Mit dem Beschluss verfolgt der Stadtrat drei Ziele: Die von der Stadt Bornheim benötigte Gesamttrinkwassermenge soll künftig zwischen WBV und WTV aufgeteilt, eine Freistellung von Kosten soll verhandelt und die Wassergebühren für die Rheinorte sollen reduziert werden. Damit verfolgt die Stadt Bornheim gleichermaßen ihre Absicht, die Mitgliedschaft im WBV mehr oder weniger aufzugeben und sich zunehmend dem WTV zuzuwenden. Zugleich soll der WBV offenbar zu finanziellen Zugeständnissen im Verhältnis zu der sich von ihm abwendenden Stadt Bornheim bewegt werden.

2.

Wir dürfen Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, bitten, weitere Maßnahmen zu unterlassen, mit denen Sie eine Abkehr der Stadt Bornheim aus dem WBV vorantreiben oder gar unumkehrbar machen. Wir legen Ihnen vielmehr nahe, alles zu tun, um Ihre Wasserversorgung bis auf weiteres in dem bisherigen Umfang über den WBV sicherzustellen. Unsere kritische

Verbandsvorsteher:
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt. Ing. Frank Röttger
Kfm. Leitung: Christa Windhäuser
Techn. Leitung: Dr.-Ing. Axel Spieß

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Konto-Nr. 132 000 020 · BLZ: 370 502 99

Steuer-Nr.:
Finanzamt Brühl 224/5748/0204

Haltung zum Beschluss des Stadtrates der Stadt Bornheim vom 02.10.2014 ist Ihnen bekannt. Daran hat sich in der Sache nichts geändert, auch wenn der jüngere Beschluss vom 07.05.2015 Sie zunächst nur für ergebnisoffene Verhandlungen mandatiert.

3.

Mit ihrem Ziel, aus dem WBV auszuscheren und die künftige Versorgung durch den WTV sicherzustellen, verletzt die Stadt Bornheim geltendes Recht. Deshalb macht es für uns auch keinen Unterschied, ob ein Ratsbeschluss diese Rechtsverletzung unmittelbar herbeiführt oder ob zunächst vermeintlich ergebnisoffene Verhandlungen geführt werden sollen. Denn in beiden Fällen muss die Stadt Bornheim sich an dem beabsichtigten Ergebnis ihrer Pläne messen lassen. Soweit dies ein Ausscheren aus dem WBV umfasst, sind die Pläne rechtswidrig. Dies führen wir im Lichte des aktuellen Ratsbeschlusses zusammenfassend wie folgt aus:

a)

Eine Aufteilung der Gesamtrinkwassermenge zwischen WTV und WBV kommt schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

Die Stadt Bornheim würde im Hinblick auf das vom WTV bezogene Wasser den wasserrechtlichen Grundsatz der ortsnahen Versorgung verletzen. Denn die Wasserversorgung soll über die Wasservorkommen erfolgen, die nahe am Verbraucher liegen. An einer solchen Rechtsverletzung darf und will der WBV nicht mitwirken.

Gleiches gilt mit Blick darauf, dass die Stadt Bornheim bei einer teilweisen Versorgung durch den WBV und einer teilweisen Versorgung durch den WTV gegen das Verbot der „doppelten Entnahmebewilligung“ verstößt. Für ein und dasselbe Versorgungsgebiet dürfen nicht mehrere Wasserentnahmerechte bewilligt werden. Auch an einer solchen Konstellation darf und wird der WBV sich nicht beteiligen.

b)

Eine Freistellung von Kosten kommt für uns ebenso wenig in Betracht. Auch dies scheitert schon aus Rechtsgründen. Der WBV hat einen Anspruch auf Übernahme der Kosten durch die Stadt Bornheim und darf hierauf zu Lasten des WBV und seiner übrigen Verbandsmitglieder nicht verzichten.

Umgekehrt würde die Stadt Bornheim bei einem Wechsel ihre Verbandstreuepflicht gegenüber dem WBV verletzen. Denn sie ist als Mitglied des WBV grundsätzlich verpflichtet, Mitglied zu

bleiben und den Verband nicht zu schädigen. Die Verbandsmitgliedschaft ist eine auf Dauer angelegte Partnerschaft. Wir haben uns auf den Verbleib der Stadt Bornheim und auf die Kooperation miteinander verlassen. Wir haben Investitionen getätigt und auf die Zahlung der Wassergebühren vertraut.

Aus diesem Grund ist ein Verzicht des WBV auf Zahlungen durch die Stadt Bornheim, und sei er nur teilweise, ausgeschlossen.

c)

Nicht nachvollziehbar ist für uns, mit welcher sachlichen Begründung die beschlossene Gebührenreduzierung uns gegenüber vorgenommen werden soll, vermutlich in Kombination mit einer erhöhten Zahlung an den WTV.

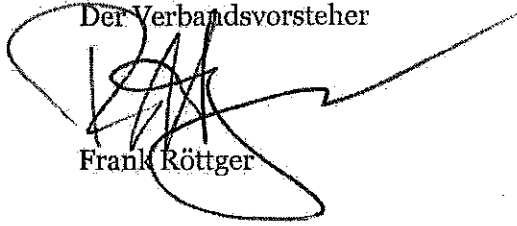
Im Verhältnis zum WBV gilt, dass die Stadt Bornheim die zu beziehende Trinkwassermenge im vergangenen Bewilligungsverfahren angemeldet hat und dass ihr über uns eine bestimmte Menge zugeteilt worden ist. An dieser Zuteilung ist nichts zu ändern. Stattdessen vertraut der WBV berechtigterweise darauf, dass die Mengen abgenommen und bezahlt werden. Im Vertrauen hierauf wurden Investitionen getätigt und Kosten kalkuliert.

Im Verhältnis zum WTV gilt, dass mit einem Wasserbezug vom WTV verbundene Mehrkosten der Wasserversorgung nicht auf die Bürger des Versorgungsgebietes der Stadt Bornheim umgelegt werden dürfen. Denn mit der Zahlung von Mehrkosten würden betriebswirtschaftliche Grundsätze verletzt. Die Mehrkosten sind nicht erforderlich. Schon gegenwärtig bezieht die Stadt Bornheim qualitativ einwandfreies und hochwertiges Wasser. Der Härtegrad liegt deutlich unterhalb des Bundesdurchschnittes. Für einen (teureren) Bezug vom WTV gibt es keinen Anlass. Die Stadt Bornheim darf nicht mehr Geld für Wasser ausgeben, das sie gegenwärtig vom WBV in einwandfreier Qualität bezieht.

Auf dieser Grundlage regen wir freundlich an, dass Sie die Umsetzung des oben genannten Ratsbeschlusses überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verbandsvorsteher



Frank Röttger